

Prüfbarkeit von Wägezellen bei Fahrzeugwaagen

Das Wichtigste auf einen Blick

Diese Fachinformation informiert darüber, was die Verwender von Fahrzeugwaagen beachten müssen, damit die Wägezellen und Anschlusskästen ihrer Fahrzeugwaagen problemlos zugänglich sind und einfach geprüft und gesichert werden können.

Voraussetzungen für die Prüfbarkeit der Wägezellen

Die Eichung eines Messgerätes ist nur möglich, wenn es gereinigt und ordnungsgemäß hergerichtet, sowie ungehindert und gefahrlos zugänglich ist (§ 33 Mess- und Eichverordnung (MessEV)). Dies gilt insbesondere auch für die Waagenbrücke und Grube einer Fahrzeugwaage, da hier messtechnisch relevante Bauteile, wie Wägezellen oder Anschlusskästen, in Augenschein genommen und gegen unbefugte Eingriffe gesichert werden müssen.

Dazu muss der Verwender der Fahrzeugwaage die folgenden Voraussetzungen schaffen:

- Waagengrube mit ausreichender Tiefe (mindestens 80 cm lichte Höhe) und genügend großem Einstieg, siehe auch DGUV Vorschrift 21 (ehemals BG-Vorschrift C5) in der aktuell gültigen Fassung: Abwassertechnische Anlagen vom 01.01.1997 und Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBI. I S. 2179)
- Einstiegsöffnungen oder Sichtschächte in der Nähe der Wägezellen: So können die Kennzeichnungen an den Wägezellen ohne besonderen Aufwand überprüft und Sicherungsmarken am Anschlusskasten angebracht werden.
- Übermittlung aller relevanten Informationen zur Beurteilung der Wägezellen, zum Beispiel durch bildgebende Verfahren. Bei Bedarf sind der Eichbehörde entsprechende Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

Bitte beachten Sie auch unsere Fachinformationen „Anforderungen an Bedienplätze von Fahrzeugwaagen“ auf www.eichamt.de/fachinformationen.



Alle genannten und weitere [Rechtsgrundlagen](#) sind unter www.eichamt.de oder über den nebenstehenden QR-Code abrufbar.



Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihre zuständige Eichbehörde gern zur Verfügung.

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME)

c/o Deutsche Akademie für Metrologie beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht,
Wittelsbacherstraße 14, 83435 Bad Reichenhall; agme@lmg.bayern.de; www.eichamt.de
Personenbezeichnungen im generischen Maskulinum schließen sämtliche Geschlechter ein.